

Lesefassung der Benutzungsordnung für die Stadthalle Niebüll

§ 2

Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Stadthalle und ist Grundlage jeder Benutzung.

§ 3

Nutzung, Nutzer_in

- 1) Die Räumlichkeiten der Stadthalle Niebüll dienen einem doppelten Zweck:
 1. den schulfremden Veranstaltungen,
 2. den schuleigenen Veranstaltungen.
- 2) Eigenveranstaltungen der Stadt Niebüll haben Vorrang vor Veranstaltungen nach Abs. 1.
- 3) In der Stadthalle sind nicht zugelassen
 - a) Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland richten,
 - b) Veranstaltungen, die geeignet sind, Schäden an Gebäuden und Einrichtungen der Stadthalle hervorzurufen.
 - c) Veranstaltungen/Ausstellungen, die mit erheblichen Geruchs- oder Lärmbelästigungen verbunden sind.
 - d) Veranstaltungen von Privatpersonen (ausgenommen sind Schulabschlussfeiern der Gemeinschaftsschule Niebüll und der Beruflichen Schulen des Kreises Nordfriesland)
- 4) Veranstaltungen während der normalen Unterrichtszeiten der Schulen des Schul- und Bildungszentrums sind nicht zugelassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der beiden Schulleitungen.
- 5) Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister_in.
- 6) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Stadthalle besteht nicht.
- 7) Nutzer_in im Sinne dieser Benutzungsordnung sind der Schuldner_in der Benutzungsgebühr (nachfolgend Veranstalter_in genannt) gemäß § 3 der Satzung der Stadt Niebüll über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Stadthalle (nachfolgend Gebührensatzung genannt).

§ 4

Nutzungsgenehmigung

- 1) Die Nutzungsgenehmigung für Veranstaltungen in der Stadthalle ist rechtzeitig im Voraus beim Hausmeister der Stadthalle zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder mündlich beim Hausmeister der Stadthalle unter Angabe des Termins und der Art der Veranstaltung sowie der erwarteten Teilnehmerzahl zu stellen.
- 2) Das Amt Südtondern erteilt im Namen der Stadt Niebüll eine schriftliche Nutzungsgenehmigung.

- 3) Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden. Aus wichtigem Grund kann sie widerrufen werden. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Ersatzleistungen.
- 4) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 5 Umfang der Benutzung

- 1) Die Stadthalle ist an einen Gastronomen verpachtet, der die gastronomische Bewirtung und Betreuung der Veranstaltung übernimmt. Entsprechende Absprachen sind vom Veranstalter_in zu treffen.
- 2) Zur Benutzung werden nur die Räume überlassen, die unmittelbar zum Stadthallenbereich gehören. Näheres wird ggf. in der Nutzungsgenehmigung festgelegt.
- 3) Die Räume sind in dem Zustand, in dem sie dem Veranstalter_in übergeben wurden, nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben. Bauliche Veränderungen sind nicht gestattet. Das Anbringen von Dekoration bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Dekoration ist spätestens am Tage nach der Veranstaltung auf Kosten der Veranstalter_in zu entfernen und abzufahren. Die Stadt ist zur Ersatzvornahme berechtigt.
- 4) Das ordnungsgemäße Bedienen der gesamten Technik in der Stadthalle sowie sämtlicher elektronischer Geräte ist von dem Veranstalter_in sicherzustellen. Eine Verantwortliche/ein Verantwortlicher für den Technikbereich ist dem Hausmeister zu benennen. Sie/Er nimmt mit dem Gastronom der Stadthalle rechtzeitig (spätestens eine Woche vor der Veranstaltung) Kontakt auf, um ggf. eingewiesen zu werden.
- 5) Anfallende Abfälle müssen vom Veranstalter_in selbst eingesammelt werden. Die Abfallgefäße der Stadt Niebüll dürfen hierfür nicht benutzt werden
- 6) Sonderreinigungen werden bei erheblicher Verschmutzung durch die Stadt Niebüll veranlasst. Der Veranstalter_in kann nicht verlangen, die Reinigungsarbeiten selbst durchzuführen.
- 7) Beschädigungen an den Räumen und der Einrichtung sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. dem Amt Südtondern zu melden.
- 8) Das Rauchen ist in der Stadthalle und in dem gesamten Schulgebäude untersagt.
- 9) Der Veranstalter_in klärt spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin mit dem Hausmeister den Schließdienst, Bestuhlung, etc. ab.

§ 6 Benutzungsdauer

Anfang und Ende der Benutzung sowie die Dauer der Veranstaltung werden in der Nutzungsgenehmigung festgelegt.

§ 7 Haftung

- 1) Die Stadt Niebüll überlässt dem Veranstalter_in die Stadthalle in Niebüll und Geräte zur entgeltlichen/unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der

Veranstalter_in ist verpflichtet, die überlassene Einrichtung/Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

- 2) Der Veranstalter_in stellt die Stadt Niebüll von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung/Räume/ und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 3) Der Veranstalter_in verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Niebüll, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter_in auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
- 4) Die o.g. geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von der Stadt Niebüll, deren Bedienstete und Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Kommune als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- 5) Der Veranstalter_in hat bis zu 14 Tage vor der Veranstaltung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- 6) Der Veranstalter_in haftet für alle Schäden, die der Stadt Niebüll an der überlassenen Einrichtung/Räumen und Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Veranstaltung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Niebüll fällt.
- 7) Die Stadt Niebüll übernimmt keine Haftung für die von dem Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- 8) Schäden am Gebäude, der Einrichtung und dem Außengelände der Stadthalle, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, lässt die Stadt auf Kosten der Veranstalter_in beseitigen, und zwar ohne Rücksicht auf Verschulden und darauf, wer diese Schäden verursacht hat.

§ 8 Pflichten der Veranstalter_in

- 1) Der Veranstalter_in hat für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den ihm zur Benutzung überlassenen Räumen zu sorgen. Er hat zu gewährleisten, dass die Befolgung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, die auf die Durchführung einer Veranstaltung anwendbar sind, sowie dieser Benutzungsordnung, eingehalten werden

- 2) Der Veranstalter_in hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und alle Anmeldungen (z.B. Vergnügungssteuer, Gema, Künstlersozialkasse) selbst vorzunehmen.
- 3) Er/Sie hat alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen, besonders die Zahlung von Steuern, Gebühren und Abgaben selbst zu erfüllen.
- 4) Das zur Durchführung der Veranstaltung erforderliche Personal (z.B. Kassierkräfte, Ordnungskräfte, Sanitätsdienst, Feuerwehr, etc.) ist vom Veranstalter_in zu stellen. Dabei muss vom Veranstalter_in gewährleistet sein, dass genügend Ordnungskräfte für eine Veranstaltung vorhanden sind.
- 5) Alle für die Veranstaltung notwendigen Vorkehrungen, insbesondere Vorankündigung der Veranstaltung, Verkauf von Eintrittskarten, evtl. notwendiger Sanitäts- und Feuerschutzdienst sind vom Veranstalter_in selbst zu treffen. Auf Plakaten, Handzetteln und Anzeigen ist der Name der Veranstalter_in deutlich lesbar anzubringen.

§ 9 Nutzungsgebühr

Für Nutzung der Stadthalle Niebüll werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.